

Altersversorgung

16. April 2002

Versorgungsordnung

für die Gewährung von
Versorgungsleistungen an
Mitarbeiter der

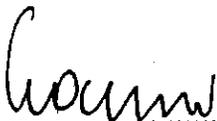
SKW Trostberg Aktiengesellschaft

in der mit Wirkung vom 1. Oktober 1994
geltenden Fassung

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die wichtigste Sozialleistung unserer Gesellschaft und der anderen Gesellschaften des VIAG-Konzerns ist die betriebliche Altersversorgung. Es liegt im Interesse der Mitarbeiter und der Unternehmensführung, die betriebliche Altersversorgung zugleich attraktiv und finanzierbar zu halten. Aus diesem Grunde bietet die nachfolgend abgedruckte Leistungsordnung eine unmittelbare Versorgungszusage des Unternehmens, und zwar in dem Umfang, den Unternehmensführung und Betriebsrat im Interesse einer langfristigen Finanzierbarkeit höchstmöglich für realisierbar hielten. Auf dieser Basis soll die betriebliche Altersversorgung die Sozialversicherungsrente und die private Altersvorsorge ergänzen. Mit seiner engagierten Arbeit sichert jeder Mitarbeiter nicht nur die wirtschaftliche Grundlage für seine gegenwärtigen Bezüge, sondern er leistet zugleich einen Beitrag zu seiner persönlichen Versorgung im Alter.



Für den
Gesamtbetriebsrat



Für den
Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1.	Versorgungsleistungen / Versorgungsberechtigung	S. 4
2.	Ruhestandsrente	S. 5
3.	Dienstunfähigkeitsrente	S. 8
4.	Hinterbliebenenrente	S. 9
5.	Gemeinsame Vorschriften für alle Versorgungsleistungen	S. 11
6.	Unverfallbare Anwartschaften	S. 13
7.	Änderungsmöglichkeiten	S. 13
8.	Inkrafttreten	S. 13

Versorgungsordnung
der
SKW Trostberg AG
(SKW)

1. Versorgungsleistungen und Versorgungsberechtigung

1.1 Versorgungsarten

SKW gewährt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im folgenden "Mitarbeiter" genannt), die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen sowie deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung folgende Versorgungsleistungen:

- Ruhestandsrente
- Dienstunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente
(Witwen-/Witwer- und Waisenrente).

Auf diese Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

1.2 Geltungsbereich

Diese Versorgungsordnung gilt für Mitarbeiter, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 1. Oktober 1994 begründet wurde. Bestand das unbefristete Arbeitsverhältnis vor diesem Zeitpunkt, gilt diese Versorgungsordnung in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung über die Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung vom 24. Mai 1988 sowie den Betriebsvereinbarungen vom 30. Dezember 1991 und 3. Juni 1993.

2. Ruhestandsrente

2.1 Voraussetzungen

SKW gewährt Mitarbeitern, die das 65. Lebensjahr (feste Altersgrenze) vollendet haben und in den Ruhestand treten, eine Ruhestandsrente.

Ruhestandsrente erhalten auch die Mitarbeiter, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten und vorzeitiges Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen bzw. beziehen würden, wenn sie Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung wären und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hätten.

Ein Anspruch auf Ruhestandsrente entsteht erst nach einer Betriebszugehörigkeit von mindestens zehn Jahren (Wartezeit).

2.2 Höhe

2.2.1 Grundrente

Die Ruhestandsrente beträgt für jedes Dienstjahr 0,3 % des pensionsfähigen Dienst Einkommens. Zeiten des Erziehungsurlaubs werden bis zur Dauer von drei Jahren für die erste Geburt eines Kindes, bis zwei Jahre für die zweite Geburt eines Kindes und bis zu einem Jahr für die dritte und jede weitere Geburt eines Kindes berücksichtigt.

2.2.2 Zusatzrente

Für den Teil des Dienst Einkommens, der über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgeht, wird für jedes Dienstjahr - höchstens jedoch für 25 Dienstjahre - eine Zusatzrente von 1,5 % gewährt. Maßgebend ist die entsprechend dem Dienst Einkommen (2.4) gemittelte Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Zeiten des Erziehungsurlaubs gilt Ziffer 2.2.1, 2. Satz, entsprechend.

2.2.3 Versicherungsmathematischer Abschlag

Die Ruhestandsrente wird bei Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens um 12 %, gekürzt (versicherungsmathematischer Abschlag).

2.3 Dienstzeit

2.3.1 Berechnung der Dienstzeit

Als Dienstzeit wird die Zahl der vollen Dienstjahre, die der Mitarbeiter vom Eintritt in die SKW bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt hat, zugrunde gelegt. Dienstzeiten, die der Mitarbeiter vor Vollendung des 20. Lebensjahres und nach der Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegt hat, bleiben hierbei unberücksichtigt.

2.3.2 Unverschuldete Arbeitsverhinderung

Als Unterbrechung der Dienstzeit gilt es nicht, wenn der Mitarbeiter bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses durch gesetzliche Dienstpflicht, Zeiten des Erziehungsurlaubs, Krankheit oder sonstige von ihm nicht verschuldete Umstände vorübergehend an der Ausübung seiner Dienste verhindert war und seine Dienstleistung nach Wegfall der Arbeitsverhinderung unverzüglich wieder aufgenommen hat.

2.3.3 Anrechnungszeiten

~~Die Berücksichtigung von Dienstzeiten aus einem früheren Arbeitsverhältnis bei SKW und die Anrechnung von Dienstzeiten in sonstigen Fällen richtet sich nach den im Zeitpunkt des Versorgungsfalles geltenden kollektivrechtlichen Vereinbarungen bzw. den Richtlinien der SKW.~~

2.3.4 Wartezeit

Diese Bestimmungen gelten auch für die Berechnung der Wartezeit (2.1).

2.4 Diensteinkommen

2.4.1 Pensionsfähiges Diensteinkommen

Pensionsfähiges Diensteinkommen ist das auf DM 5,00 bzw. das nächsthöhere Vielfache von DM 5,00 aufgerundete monatliche Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter im Durchschnitt der letzten 36 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres, bei einem Ausscheiden vor Erreichen dieser Altersgrenze in den letzten 36 Monaten vor seinem Ausscheiden bezogen hat.

Als regelmäßig gelten auch Diensteinkommen, die für Dienstleistungen in Betrieben mit Aussetztagen bis zu 15 Stunden pro Monat über die tarifliche Arbeitszeit hinaus erzielt werden. Tarifliche Arbeitszeit sind die Sollstunden, die ein Mitarbeiter in Tagschicht in dem jeweiligen Monat zuzüglich etwaiger Feiertage zu leisten hat.

Hat der Mitarbeiter in dem in Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum wegen Krankheit, Kurzarbeit bzw. sonstiger unverschuldeter Umstände nicht das volle Arbeitsentgelt bezogen, so wird als Arbeitsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, den der Mitarbeiter ohne dieses Ereignis bezogen haben würde.

Ist ein Mitarbeiter nach Vollendung des 55. Lebensjahres infolge teilweiser Dienstunfähigkeit wegen Betriebseinschränkung oder aus einem anderen - von ihm nicht zu vertretenden - Grund an einem Arbeitsplatz mit niedrigerer Entlohnung tätig gewesen, so kann als Diensteinkommen das Mittel aus dem Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter auf dem letzten Arbeitsplatz vor diesem Ereignis im Durchschnitt der letzten 36 Monate vor seinem Ausscheiden bezogen hätte, und dem tatsächlichen Diensteinkommen gemäß Absatz 1 zugrunde gelegt werden.

Bei Teilzeitbeschäftigungen wird das pensionsfähige Dienst Einkommen eines Vollzeitbeschäftigten entsprechend dem persönlichen Beschäftigungsfaktor reduziert. Der persönliche Beschäftigungsfaktor wird aus dem Verhältnis der Summe der persönlichen Arbeitszeit und der Summe der tariflichen Arbeitszeit während der gesamten Dienstzeit berechnet.

2.4.2 Nicht pensionsfähiges Dienst Einkommen

Zum pensionsfähigen Dienst Einkommen gehören nicht

- Vergütungen für nicht regelmäßige Dienstleistungen, wie Verdienst für unregelmäßige Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit u. ä.;
- Vergütungen für Bereitschaftsdienst, Tagegelder, Auslösungen, Reisespesen, Aufwandsentschädigungen und ähnliche Bezüge, die einen Auslagenersatz darstellen sowie Wegegelder und Essenzzuschüsse;
- Tantiemen, Weihnachtzuwendungen, Jahresabschlußzahlungen, erfolgsabhängige Vergütungen und ähnliche vertraglich oder freiwillig gezahlte Beträge;
- Zuwendungen aus besonderem Anlaß, wie Jubiläumzahlungen, Urlaubsgeld, Erfindervergütungen, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge;
- über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende, von SKW übernommene Beiträge zur Sozialversicherung u. ä.;
- Arbeitgeberbeiträge zur Vermögensbildung.

2.5 Versorgungsobergrenze

Die Versorgung aus der Ruhestandsrente darf zusammen mit der Sozialversicherungsrente ohne Kindergeldzuschuß 75 % des pensionsfähigen Dienst Einkommens nicht übersteigen (Versorgungsobergrenze). Ruht die Sozialversicherungsrente ganz oder teilweise wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wird die ungekürzte Sozialversicherungsrente angerechnet. Bei Überschreiten dieser Obergrenze wird die Ruhestandsrente entsprechend gekürzt.

Für Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung oder einem berufsständischen oder sonstigen Versorgungswerk gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich ein Arbeitgeber an den zugrunde liegenden Beiträgen mindestens zur Hälfte beteiligt hat.

Auf die Höhe der Versorgungsobergrenze hat ein nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Ehescheidung vorgenommener Versorgungsausgleich keinen Einfluß. Für die Ermittlung der Versorgungsobergrenze werden diejenigen Sozialversicherungsrenten bzw. die nach Absatz 2 dem Rentenempfänger zufließenden Leistungen zugrunde gelegt, die sich ergeben hätten, wenn der Versorgungsausgleich nicht stattgefunden hätte.

Im Versorgungsfall sind SKW die für die Ermittlung der Versorgungsobergrenze erforderlichen Leistungsbescheide bzw. Leistungsmittelungen vorzulegen.

Die Betriebsrente darf den vom Vorstand der SKW jeweils festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

2.6 Mindestrente

Die sich nach Anwendung der Bestimmungen über die Versorgungsobergrenze ergebende Ruhestandsrente beträgt mindestens 0,2 % des Dienst Einkommens für jedes Dienstjahr; für das 21. und jedes weitere Dienstjahr erhöht sich dieser Satz auf 0,25 % (Mindestrente). Sie ist auch Ausgangsbetrag für den versicherungsmathematischen Abschlag gemäß Ziffer 2.2.3. Auch die Mindestrente darf den vom Vorstand der SKW jeweils festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen. Für Zeiten des Erziehungsurlaubs gilt Ziffer 2.2.1, 2. Satz, entsprechend.

3. Dienstunfähigkeitsrente

3.1 Voraussetzungen

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Mitarbeiter erwerbs- oder berufs unfähig im Sinne der Rentenversicherungsgesetze ist. Der Nachweis der Dienstunfähigkeit wird durch Vorlage des Rentenbescheides des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers oder durch Bescheinigung des Werksarztes bzw. eines von SKW zu benennenden Arztes erbracht. Zur Überprüfung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit kann SKW vom Rentenempfänger verlangen, daß er die Fortzahlung der Sozialversicherungsrenten nachweist oder sich einer Untersuchung durch den Werksarzt bzw. durch einen von SKW zu benennenden Arzt unterzieht. Im Falle der Berufsunfähigkeit ist Dienstunfähigkeit nur gegeben, wenn der Mitarbeiter innerhalb der SKW an keinem anderen zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden kann. Dienstunfähigkeitsrente kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres auch dann gewährt werden, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, SKW aber eine erheblich verminderte Dienstfähigkeit als gegeben erachtet.

Die Gewährung einer Dienstunfähigkeitsrente setzt grundsätzlich die Erfüllung der Wartezeit nach Ziffer 2.1 voraus. Von der Erfüllung der Wartezeit wird abgesehen, wenn die Dienstunfähigkeit Folge eines Betriebsunfalles ist. SKW kann nach ihrem Ermessen von der Erfüllung der Wartezeit absehen, wenn die Dienstunfähigkeit Folge eines Arbeitsweegeunfalles ist. Voraussetzung für den Erlaß der Wartezeit ist jedoch in beiden Fällen, daß der Mitarbeiter den Unfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt hat.

3.2 Höhe

Die Dienstunfähigkeitsrente wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Ruhestandsrente (Ziff. 2.2 - 2.6) berechnet. Ausgenommen hiervon ist der versicherungsmathematische Abschlag.

Wird von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt, ist für die Ermittlung der Obergrenze (Ziffer 2.5) eine Sozialversicherungsrente in Ansatz zu bringen, die der Erwerbsunfähigkeitsrente entspricht.

Beruhet die Dienstunfähigkeit auf einem Betriebs- oder Arbeitsweegeunfall, ohne daß grobe Fahrlässigkeit des Mitarbeiters mitgewirkt hat, wird für die Ermittlung der Höhe der Dienstunfähigkeitsrente eine Dienstzeit von 20 Jahren zugrunde gelegt, wenn die tatsächliche Dienstzeit gemäß Ziff. 2.3 geringer ist. Hätte der Mitarbeiter ohne den Unfall bis zum Erreichen der normalen Altersgrenze nur eine geringere Dienstzeit als 20 Jahre erreichen können, wird für die Berechnung der Rente dieser geringere Zeitraum als Dienstzeit berücksichtigt.

3.3 Dauer

Dienstunfähigkeit wird für die Dauer der Behinderung gewährt.

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Dienstunfähigkeitsrente als Ruhestandsrente fortgezahlt. Bezieht der Mitarbeiter vorzeitiges Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder würde er es beziehen, wenn er sozialversicherungspflichtig wäre, erfolgt der Übergang der Dienstunfähigkeitsrente in die Ruhestandsrente entsprechend früher. Ein versicherungsmathematischer Abschlag wird bei vorzeitigem Übergang der Dienstunfähigkeitsrente in die Ruhestandsrente nicht vorgenommen.

4. Hinterbliebenenrente

4.1 Grundsatz

SKW gewährt Hinterbliebenenrente an die Witwe / den Witwer (Witwenrente) und die Kinder (Waisenrente) eines nach Ablauf der Wartezeit (Ziff. 2.1) verstorbenen Mitarbeiters bzw. eines verstorbenen Empfängers von Ruhestands- oder Dienstunfähigkeitsrente (im folgenden "Rentenempfänger" genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ziffer 3.1 Absatz 2 und Ziffer 3.2 Absatz 2 gelten entsprechend.

4.2 Ausschluß der Witwenrente

Witwenrente wird nicht gewährt, wenn

- die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen wurde;
- aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Ehe nur geschlossen wurde, um den Hinterbliebenen die Rente zu verschaffen;
- der verstorbene Mitarbeiter bei Eingehung der Ehe mehr als 55 Jahre alt war und der Ehepartner mehr als 20 Jahre jünger ist; diese Einschränkung entfällt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mitarbeiters mehr als zehn Jahre bestanden hat;
- die Ehegatten zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles getrennt gelebt haben, es sei denn, der Ehepartner beweist, daß er unterhaltsberechtigter war.

4.3 Dauer

Die Witwenrente wird grundsätzlich auf Lebenszeit gewährt; sie endet jedoch im Falle der Wiederverheiratung.

4.4 Geschiedene Ehegatten

Einem geschiedenen Ehegatten wird Witwenrente gewährt, wenn der verstorbene Mitarbeiter nach den Vorschriften des Eherechts zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Dies gilt nicht, wenn der verstorbene Mitarbeiter aus einer zweiten Ehe einen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versorgenden Ehegatten hinterlassen hat. Erscheint dies unbillig, kann die Rente zwischen dem geschiedenen Ehegatten und der Witwe / dem Witwer im Verhältnis der Dauer der Ehen mit dem verstorbenen Mitarbeiter aufgeteilt werden.

Die Witwenrente gemäß Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der geschiedene Ehegatte durch den Versorgungsausgleich im Rahmen des Scheidungsverfahrens einen Wertausgleich für die Betriebsrente erhalten hat.

4.5 Waisenrente

Waisenrente erhalten die Kinder eines verstorbenen Mitarbeiters oder Rentenempfängers solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet und nicht erwerbstätig sind. Als Kinder gelten

- eheliche oder für ehelich erklärte Kinder eines Mitarbeiters oder Rentenempfängers;
- nicht eheliche Kinder eines Mitarbeiters oder Rentenempfängers; bei einem männlichen Mitarbeiter oder Rentenempfänger nur dann, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

Auf Antrag kann die Rente über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr weitergezahlt werden, solange sich die Waise noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Die Rente kann auch an Adoptiv- und Pflegekinder des verstorbenen Mitarbeiters oder Rentenempfängers gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Kindschaftsverhältnis vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitarbeiters oder vor Eintritt der Dienstunfähigkeit begründet wurde und das Adoptiv- oder Pflegekind überwiegend vom verstorbenen Mitarbeiter oder Rentenempfänger unterhalten wurde.

4.6 Ausschluß der Waisenrente

Waisenrente wird nicht gewährt an

- Kinder, auf deren Eltern die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 zutreffen;
- nichteheliche oder für ehelich erklärte Kinder eines männlichen Mitarbeiters oder Rentenempfängers, wenn seine Vaterschaft auf einer nach Eintritt in den Ruhestand oder nach Eintritt seiner Dienstunfähigkeit erklärten Anerkennung beruht.

4.7 Höhe

Die Hinterbliebenenrente beträgt für

die Witwe / den Witwer	60 %
jede Halbweise	12 %
jede Vollweise	30 %

des Ausgangsbetrages. Ausgangsbetrag ist bei verstorbenen Mitarbeitern der unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Ruhestandsrente (Ziffer 2.2 - 2.6) ermittelte Betrag, bei verstorbenen Rentenempfängern die bisher gezahlte Betriebsrente. Ziffer 3.1 Absatz 2 und Ziffer 3.2 Absatz 2 gelten entsprechend.

Der gesamte Betrag der sich nach Satz 1 ergebenden Betriebsrentenzahlungen darf jedoch nicht höher sein als der Ausgangsbetrag. Andernfalls werden die einzelnen Betriebsrenten verhältnismäßig gekürzt. Nach dem Ausscheiden eines Berechtigten auf Hinterbliebenenrente erhöhen sich die Betriebsrenten der übrigen Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an bis zur Höhe des nach dem vorstehenden Satz maßgebenden Höchstbetrages.

Wenn aus den Dienstverhältnissen beider Elternteile zu Unternehmen des VIAG-Konzerns Waisenrente in Frage käme, wird sie nur einmal gezahlt, und zwar aus dem höheren Ausgangsbetrag.

4.8 Betriebsrente an sonstige Angehörige

Wenn Witwenrente nicht gezahlt wird, kann eine Betriebsrente bis zur Höhe einer entsprechenden Witwenrente auch an andere Angehörige des verstorbenen Mitarbeiters oder Rentenempfängers gewährt werden, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Angehörigen überwiegend bestritten hat.

5. Gemeinsame Vorschriften für alle Versorgungsleistungen

5.1 Beginn, Ende, Zahlungsweise

Die Versorgungsleistungen werden erstmals für den Monat erbracht, in dem die Leistungsvoraussetzungen entstehen. Ansprüche auf Rentenleistungen ruhen bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den von SKW Lohn, Gehalt, Bezüge als Urlaubsabgeltung, Ruhestands- oder Dienstunfähigkeitsrente gezahlt werden. Die Zahlung der Renten erfolgt - vorbehaltlich der nachfolgenden Mitwirkungspflichten des Rentenempfängers bzw. der Hinterbliebenen - zum Ende des Monats.

Die Versorgungsleistungen werden letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen für ihren Bezug entfallen.

Bei der erstmaligen Festsetzung der Rentenzahlbeträge wird auf volle D-Mark aufgerundet.

Die Betriebsrenten dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

5.2 Ausschluß

Versorgungsleistungen werden von SKW nicht erbracht,

- wenn die Hinterbliebenen eines Anspruchsberechtigten Handlungen begehen, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen;
- wenn und solange der Anspruchsberechtigte oder die Hinterbliebenen ihren Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.4 trotz Aufforderung durch SKW nicht nachkommen;
- solange der Anspruchsberechtigte oder die Hinterbliebenen ihnen eventuell gegen Dritte zustehende Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Herbeiführung des Versorgungsfalles nicht abtreten;
- wenn SKW aufgrund einer anderweitigen Zusage eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährt.

5.3 Ruhen der Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen werden von SKW zeitweilig nicht gewährt (ruhen),

- solange und soweit sie auf öffentlich-rechtliche Bezüge mit oder ohne Rechtsanspruch angerechnet werden würden;
- solange der Rentenempfänger eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verbüßt; Angehörigen im Sinne der Ziffer 4 wird in diesem Falle eine der Hinterbliebenenrente angeglichene Betriebsrente gewährt.

5.4 Mitwirkungspflichten

Der Rentenempfänger ist verpflichtet, der SKW unverzüglich Mitteilung über alle Umstände zu machen, die für die Festsetzung oder Fortzahlung der Versorgungsleistungen von Bedeutung sind. Auf Anforderung der SKW hat er die notwendigen Nachweise zu liefern und sich den nach dieser Versorgungsordnung vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Der Rentenempfänger ist auf Anforderung der SKW verpflichtet, Auskunft über seine Sozialversicherungsangelegenheiten zu geben und entsprechende Bescheide des Trägers der Sozialversicherung bzw. sonstiger Leistungsträger vorzulegen.

Im Falle des Todes des Mitarbeiters gelten die Mitwirkungspflichten auch für die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

6. Unverfallbare Anwartschaften

Die Gewährung von Betriebsrenten in Fällen, in denen Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der SKW ausscheiden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergibt sich hierbei eine Mindestrente (Ziffer 2.6), wird der erhöhte Satz von 0,25 % nur für die tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde gelegt.

7. Änderungsmöglichkeiten

SKW behält sich vor, den Anspruch auf die zugesagten Leistungen zu mindern oder zu entziehen, wenn dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens zulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Lage der SKW sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von SKW gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändern, daß SKW die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

8. Inkrafttreten

Diese Versorgungsordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Richtlinien für Versorgungsleistungen, soweit in dieser Versorgungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

Trostberg, im Oktober 1994

SKW Trostberg
Aktiengesellschaft

Für den Gesamtbetriebsrat

M. Jansen *P. Reinhold* *Kamm*